

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Poststelle@smi.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	erheblicher nicht quantifizierbarer einmaliger Einarbeitungsaufwand und geringfügige Entlastung in nicht quantifizierbarer Höhe
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen erheblicher nicht quantifizierbarer einmaliger Einarbeitungsaufwand und nicht quantifizierbare Belastung
Weitere Wirkungen	Sofern die Annahme, dass es bei CE-gekennzeichneten Produkten

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

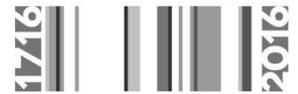
nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
53-2600.00/242

Ihre Nachricht vom
7. Dezember 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-3771/16

Dresden,
3. Februar 2017



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

	künftig freiwillige Herstellerangaben geben wird, nicht eintritt, könnte dies zu einer Erhöhung der Baukosten führen.
<p>Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung ist die Gesetzesänderung zu kritisieren, da sie hinsichtlich der CE-gekennzeichneten Bauprodukte zu mehr Unsicherheit beim Rechtsanwender führt. Zudem ist fraglich, ob die Regelung einer erneuten europarechtlichen Prüfung standhält.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Sächsische Staatsministerium des Innern die von der Bauministerkonferenz im Mai 2016 beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung (MBO) umsetzen.

Wesentliche Aspekte der Änderung sind:

- der Wegfall von Verwendbarkeitsnachweisen und Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen,
- die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Konkretisierung bauwerksbezogener Anforderungen und Art, Inhalt und Form technischer Dokumentationen,
- die Zusammenfassung der Anforderungen der bisherigen Bauregellisten, der Liste C und der Liste der Technischen Baubestimmungen in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und

- die Einführung einer allgemeinen Bauartgenehmigung, welche die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauarten ersetzt und vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt wird.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Hinsichtlich der Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten ergeben sich inhaltliche Änderungen aufgrund der Umsetzung des EuGH-Urteils. Im Bereich der europäisch harmonisierten Bauprodukte entfällt die Pflicht zur Vorlage zusätzlicher nationaler Verwendbarkeitsnachweise (vgl. § 17 Absatz 3 SächsBO alt) und zum Anbringen des Ü-Zeichens (vgl. § 22 Absatz 4 SächsBO alt). Als Verwendbarkeitsnachweis war bisher eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall vorzulegen. Die Einsparungen für die Wirtschaft sind allerdings nicht bezifferbar. Zum einen werden die verschiedenen Verwendbarkeitsnachweise von unterschiedlichen Stellen erteilt. Es gibt keine Daten zur Anzahl der insgesamt erteilten Verwendbarkeitsnachweise. Darüber hinaus sind die Kosten für den jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis nicht einheitlich, sondern werden nach einem Gebührenrahmen bemessen. Zum anderen werden die Verwendbarkeitsnachweise mit Geltung für das gesamte Bundesgebiet ausgestellt. Beispielsweise gilt ein von einer Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nummer 1 SächsBO alt erteiltes Prüfzeugnis auch in einem anderen Land und umgekehrt. So konnten im Freistaat Sachsen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden, die von Stellen anderer Länder erteilt wurden. Auch die Kosten für den Wegfall der Pflicht zur Anbringung des Ü-Zeichens auf dem Bauprodukt lassen sich nicht beziffern. Die Anbringung erfolgt im Rahmen des Herstellungsprozesses. Aufgrund der Vielzahl von Herstellern unterschiedlicher Branchen sind die Kosten nicht ermittelbar.

Eine wesentliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Bürger und Wirtschaft wird durch den Wegfall der Verwendbarkeitsnachweise allerdings nicht erwartet. Es obliegt

weiterhin den am Bau Beteiligten nachzuweisen, dass das Bauprodukt für die Verwendung geeignet ist. Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen (§ 16c Satz 1 E-SächsBO). Sofern die erklärten Leistungen nicht alle Anforderungen abdecken, muss der Nachweis, dass das Bauprodukt die erforderlichen Anforderungen erfüllt, auf andere Weise erfolgen. Dies ist in einer technischen Dokumentation darzulegen. In der VV TB werden hierfür Rahmenbedingungen festgelegt.

Bisher hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), eine von den Ländern finanzierte rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin, die sog. Bauregellisten [§ 17 Absatz 2, 3 und 7 SächsBO alt, Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen)] und die Liste der Technischen Baubestimmungen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 DIBt-Abkommens) in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt und bekannt gemacht. Die Listen enthielten bauproduktenrechtliche Anforderungen. Diese Anforderungen werden nunmehr in der VV TB (§ 88a E-SächsBO) zusammengeführt. Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Anforderungen unverändert, da mit der Umstellung des bauproduktenrechtlichen Systems keine Absenkung der Bauwerkssicherheit bezweckt ist. Die Erarbeitung/Fortschreibung der VV TB erfolgt in den Gremien der Bauministerkonferenz. Das DIBt macht die Verwaltungsvorschrift als Muster bekannt. Auf diese Bekanntmachung wird in der Sächsischen Bauordnung verwiesen. Die erstmalige Erarbeitung erfolgte arbeitsteilig in Projektgruppen und durch das DIBt. Der Zeitaufwand für die Fortschreibungen hängt von den jeweiligen Änderungen technischer Normen ab. Im Übrigen handelt es sich um Aufgaben, die das DIBt bereits bisher durchgeführt hat. Der Zeitaufwand für das Sächsische Staatsministerium des Innern für die Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift wird ähnlich geschätzt, wie bisher die Mitarbeit bei der Fortschreibung der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Keine.

2.4 Erfüllungsaufwand

Der Systemwechsel von produktbezogenen Anforderungen zu bauwerksbezogenen Anforderungen wird bei allen Beteiligten zu einem erheblichen einmaligen nicht quantifizierbaren Einarbeitungsaufwand führen.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürger.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetzentwurf soll die europäische Bauproduktenrichtlinie bzw. die Bauproduktenverordnung umgesetzt werden. Im Bereich der europäisch harmonisierten Bauprodukte besteht künftig keine Pflicht zur Vorlage zusätzlicher nationaler Verwendbarkeitsnachweise und zum Anbringen des Ü-Zeichens. Diesbezüglich entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz, da verbindliches Recht der Europäischen Union umgesetzt wird.

Eine wesentliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ist durch den Wegfall der bisher geforderten zusätzlichen nationalen Verwendbarkeitsnachweise allerdings nicht zu erwarten. Auch unter der Geltung der EU-Bauproduktenverordnung obliegt es weiterhin den Mitgliedstaaten, Anforderungen an die Bauwerkssicherheit festzulegen. Durch die Umstellung von produktbezogenen Anforderungen auf bauwerksbezogene Anforderungen werden die materiellen Anforderungen an Bauwerke laut Ressort dabei jedoch nicht geändert. Künftig darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung trägt, nur verwendet werden, wenn die in der Leistungserklärung ausgewiesenen Leistungen den in der Sächsischen Bauordnung oder aufgrund der Sächsischen Bauordnung festgelegten Bauwerksanforderungen entsprechen (§ 16c E-SächsBO). Zur Vereinfachung des Vollzugs werden hierzu laut Ressort weitere Hinweise ergehen. Sofern die erklärten Leistungen nicht alle Anforderungen abdecken, muss der Nachweis, dass das Bauprodukt dennoch alle erforderlichen Leistungen abdeckt, auf andere Weise

erfolgen. Zum Nachweis können dann (alte) allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sowie (alte) allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse im Rahmen ihrer Geltungsdauer oder freiwillige Herstellerangaben in Form von technischen Dokumentationen vorgelegt werden. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt hinsichtlich der Einhaltung der Produktanforderungen eine Verlagerung von Verantwortung und Kosten vom Hersteller auf Bauherren, Planer und Bauausführende, was insgesamt zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes führen würde.

Mit der Neuregelung entfällt die bisherige Pflicht zur Vorlage eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauprodukte, deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBO alt. Somit entfallen der Antrag des Herstellers und die Prüfung durch eine Prüfstelle. Dies verursacht eine nicht quantifizierbare Verringerung des Erfüllungsaufwandes.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Bisher hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) die sog. Bauregellisten (§ 17 Absatz 2, 3 und 7 SächsBO alt) und die Liste der Technischen Baubestimmungen in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt und bekannt gemacht. Die darin enthaltenen Anforderungen werden nunmehr in der VV Technische Baubestimmungen (§ 88a E-SächsBO) zusammengeführt. Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Anforderungen unverändert, da mit der Umstellung des bauproduktenrechtlichen Systems keine Absenkung der Bauwerkssicherheit bezweckt ist. Der Zeitaufwand für das Sächsische Staatsministerium des Innern für die Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wird ähnlich geschätzt, wie bisher die Mitarbeit bei der Fortschreibung der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Da die materiellen Anforderungen an Bauwerke nicht geändert werden, bedeutet dies, dass ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung trägt, nur verwendet werden darf, wenn die in der Leistungserklärung ausgewiesenen Leistungen den in der Sächsischen Bauordnung oder aufgrund der Sächsischen Bauordnung festgelegten Bauwerksanforderungen entsprechen (§ 16c E-SächsBO). Zur Unterstützung der unteren Bauaufsichtsbehörden und Prüferingenieure sollen hierzu weitere Hinweise durch das Ressort ergehen, insbesondere welche Anforderungen eine Norm nicht abdeckt. Zum Nachweis können dann (alte) allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sowie (alte) allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse im Rahmen ihrer Geltungsdauer oder freiwillige Herstellerangaben in Form von technischen Dokumentationen vorgelegt werden. Dennoch kann ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht ausgeschlossen werden. Bislang konnten die Bauaufsichtsbehörden bei Produkten mit „CE“- und „Ü“-Kennzeichnung davon ausgehen, dass diese Produkte auch das bauaufsichtliche Anforderungsniveau einhalten. Vor allem die Erteilung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 SächsBO oder Prüfungen im Rahmen von Bauüberwachungen könnten durch die Neuregelungen komplexer werden.

2.5 Weitere Wirkungen

Sofern die Annahme, dass es bei CE-gekennzeichneten Produkten künftig freiwillige Herstellerangaben geben wird, nicht eintritt, könnte dies zu einer Erhöhung der Baukosten führen. Ursache wäre die Verlagerung von Verantwortung und Kosten von einem Hersteller auf eine Vielzahl von Bauherren, Planern, Bauausführenden und Bauaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Produkthanforderungen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.



Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung ist die Gesetzesänderung zu kritisieren, da sie hinsichtlich der CE-gekennzeichneten Bauprodukte zu mehr Unsicherheit beim Rechtsanwender führt. Zudem ist fraglich, ob die Regelung einer erneuten europarechtlichen Prüfung standhält.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter